

RS Vwgh 1995/10/10 94/05/0192

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.10.1995

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs1;

AVG §68 Abs1;

AVG §8;

BauO Wr §129b Abs1;

ZPO §234;

Rechtssatz

Die dingliche (in rem) Wirkung baubehördlicher Bescheide beinhaltet eine Klarstellung des Problems der Rechtsnachfolge dahingehend, daß der Rechtsnachfolger in die Stellung des Rechtsvorgängers eintritt. Voraussetzung hierfür ist aber, daß der Bescheid gegenüber dem Rechtsvorgänger (noch) zulässigerweise erlassen worden ist. Eine § 234 ZPO vergleichbare Regelung für den Fall der Veräußerung des "Streitgegenstandes" fehlt sowohl im VwGG als auch im AVG.

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Rechtskraft Besondere Rechtsgebiete Baurecht Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme Person des Bescheidadressaten dingliche Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050192.X02

Im RIS seit

24.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at